

Fördergemeinschaft der Grundschule Wolfartsweier e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. Sept. 1975
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12. Nov. 2015
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.02.2026**

S a t z u n g

Der Fördergemeinschaft der Grundschule Wolfartsweier e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft der Grundschule Wolfartsweier e.V.“, im Folgenden "FG" genannt.
- (2) Die FG hat ihren Sitz in 76228 Karlsruhe, und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht - eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist:

- (1) die ideelle und finanzielle Förderung des Erziehungs- und Ausbildungsziels der Grundschule Wolfartsweier. Die Zielsetzung der FG wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, etwaige Gewinne, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht

(2) Die FG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird als FG nach § 58 Nr. 1 AO tätig, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung des Erziehungs- und Ausbildungsziels der Grundschule Wolfartsweier verwendet. Darüber hinaus können die Mittel der FG auch für die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) eingesetzt werden, sofern diese Zwecke im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Ausbildungsziel der Grundschule Wolfartsweier stehen

- (3) Die FG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel der FG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der FG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der FG.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der FG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft/ Mitgliedsbeiträge

Die FG besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person.

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Beitragszahlung jedes einzelnen Mitglieds hat der Vorstand Stillschweigen zu bewahren. Die Beitragszahlungen werden automatisch einmal pro Geschäftsjahr eingezogen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der FG teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung soll das Stimmrecht persönlich, nur im Verhinderungsfall mit schriftlicher Vollmacht durch Dritte im Sinne des Vollmachtgebers, ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 31. Juli jeden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erloschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewahr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch der FG auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der FG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der FG nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die der FG zuletzt bekannten E-Mail-Adresse.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim FG-Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der FG erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der stimmberechtigten FG-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) VersammlungsleiterIn bestimmen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Kassenprüfer.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht wird persönlich, nur im Verhinderungsfall mit schriftlicher Vollmacht durch Dritte im Sinne des Vollmachtgebers, ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der FG ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende(r)
- ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- ein/eine Schatzmeister(in)
- ein/eine Schriftführer(in).

Zusätzlich können Beisitzer(innen) in den Vorstand gewählt werden.

Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die FG gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der FG oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung verwenden darf.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Ort, Datum: Wolfartsweier, den 10.02.2026

Für den Vorstand:

	
1. Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender